

Antrag auf Anmietung des Reiterstübchens

Adresse des Mietobjekts: Reit- und Fahrverein St. Leon e.V.
Kronauerstr. 100, 68789 St. Leon-Rot
www.rfv-st-leon.de info@rfv-st-leon.de

Antragsteller:

_____ Tel.: _____

Ich/wir beantrage(n) hiermit die Anmietung des Reiterstübchens und des Toilettengebäudes für eine

Privatveranstaltung Vereinsveranstaltung Schul-o. Kindergarten-veranstaltung

am _____, den _____, ab 12.00 Uhr bis _____ Uhr
- Wochentag - - Datum - (Abnahme 11:00 Uhr Folgetag)

**Anlass der
Veranstaltung:** _____

Zur Veranstaltung werden ca. _____ Besucher erwartet.

Der Verkauf von Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

Der Unterzeichner erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die „Richtlinien u. Vorschriften für die Benutzung des Reiterstübchens und des Toilettengebäudes“ gelesen hat und sich damit einverstanden erklärt.

St. Leon-Rot , den _____

- Unterschrift Antragsteller -

Richtlinien u. Vorschriften für die Benutzung des Reiterstübchens und des Toilettengebäudes

1. Das Reiterstübchen und das Toilettengebäude wird auf Antrag an Privatpersonen, Vereine und Ortsverbände in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres vermietet.

Nicht gestattet sind Veranstaltungen,

- bei denen Übernachtungen abzusehen sind,
- die sich über mehrere Tage erstrecken,
- bei denen Feuerwerke gezündet werden sollen.

2. Der Antragsteller stellt den Reit- und Fahrverein St. Leon e.V. von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter während der Benutzung der Mietgegenstände ergeben.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeiten die Mietgegenstände schonend und zweckentsprechend benutzt werden.

4. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass

- die Benutzung der im Reiterstübchen installierten Wasser,- und Stromanschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
- die vorhandenen Kühlschränke nach jeder Benutzung feucht ausgewischt werden und bei abgeschaltetem Strom die Türen offen sind,
- Abfall und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und in die dafür bereitzustellenden Müllsäcke geworfen wird,
- die Mietgegenstände spätestens am nächsten Vormittag 11:00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden,
- Fensterläden und Türen beim Verlassen des Reiterstübchens und des Toilettengebäudes abgeschlossen werden.

Für die Benutzung der Anlage, sowie für die Bereitstellung von Kühlschränken, Geschirrtellen, Spülmaschinen werden folgende Beträge pro Tag fällig:

- bei der Benutzung von Montag bis Donnerstag -ausgenommen Feiertage und am Tag vor dem Feiertag **Grundgebühr € 130,00**
- bei der Benutzung von Freitag bis Sonntag -sowie an Feiertagen und am Tag vor dem Feiertag **Grundgebühr € 150,00**
- In der Grundgebühr sind die Kosten für Wasser, Strom und Gas enthalten.
- Kautions: **150,00 €** ist bis spätestens eine Woche vor der Anmietung zu entrichten. Die Kautions wird nach mängelfreier Abnahme durch ein Vorstandsmitglied zurückgegeben. Schäden welche über die Höhe der Kautions hinausgehen sind damit nicht abgegolten.
- Für Hand- bzw. Papierhandtüchern, Flüssigseife, Toilettenpapier, WC-Reiniger, sowie die Müllentsorgung ist der Mieter zuständig. (Der Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen).

5. Haftung

- Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
- Der Mieter haftet für alle Schäden (und Folgeschäden), die von ihm, von ihm beauftragten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Gästen und sonstigen Personen, denen der Mieter Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt, verursacht werden. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 5 BGB unberührt.
- Sollte der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen aus Haftpflichtschäden nicht nachkommen, tritt der persönliche Vertreter des Mieters in voller Höhe - auch mit seinem Privatvermögen – ein, bis die Schuld beglichen ist.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt,